

Hinweis zu der Durchführung der mündlichen Prüfungen in der Staatlichen Pflichtfachprüfung im März und April 2020

Derzeit verbreitet sich der Coronavirus COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) auch im Land Hessen. Die Hessische Landesregierung und die Kommunen haben auf die Lage durch umfassende Maßnahmen reagiert.

Dem Justizprüfungsamt ist bewusst, dass eine Konzentration auf die mündliche Prüfung derzeit beeinträchtigt sein kann. Gleichwohl haben die Kandidatinnen und Kandidaten ein berechtigtes Interesse daran, diese wichtige Etappe einer langjährigen Ausbildung zu bewältigen.

Hinzu kommt, dass die Regelung des Art. 1 § 1 Abs. 2 S. 1 der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 22. März 2020, wonach Aufenthalte im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im eigenen Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet sind, gemäß Art. 1 § 1 Abs. 3 Nr. 4 dieser Verordnung ausdrücklich nicht für die Abnahme von Prüfungen, insbesondere Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen, gilt.

Etwas Anderes kann nur gelten, wenn bei Kandidatinnen und Kandidaten am Prüfungstag der Verdacht einer Infektion besteht. Das Justizprüfungsamt behält sich vor, bei Verdachtsfällen die entsprechenden Kandidatinnen und Kandidaten zum Gesundheitsamt (notfalls zum Hausarzt) zu schicken.

Vor diesem Hintergrund räumt das Justizprüfungsamt allen Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit ein, sich im Hinblick auf die gegenwärtige Lage gegen die Absolvierung der mündlichen Prüfung in dieser außergewöhnlichen Zeit zu entscheiden, ohne dass diese Entscheidung nachteilige Auswirkungen auf das Prüfungsergebnis hat. Damit fällt die grundsätzlich durch das Prüfungsrechtsverhältnis begründete Teilnahmepflicht weg.

Eine entsprechende Erklärung muss jeweils bis zum Vortag der mündlichen Prüfung um 12 Uhr in Textform unter Angabe der Personalien inklusive des Geburtsdatums

und der Prüfungslistennummer bei der Geschäftsstelle der Prüfungsabteilung I des Justizprüfungsamts eingehen (Fax: +49 (69) 1367 - 2009, E-Mail: JPA1@hmdj.hessen.de).

Sollte keine entsprechende Erklärung eingehen und dennoch eine Teilnahme an der mündlichen Prüfung nicht erfolgen, so würde der Versuch als nicht bestanden erklärt werden.

Sollte eine entsprechende Erklärung bei dem Justizprüfungsamt eingehen, so würde die mündliche Prüfung nachgeholt werden, sobald dies organisatorisch möglich ist, wobei aktuell kein Zeitpunkt in Aussicht gestellt werden kann.

Sollten die Kandidatinnen und Kandidaten nicht bereits aus anderen Gründen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, können sie sich auch gegen eine Teilnahme an der mündlichen Prüfung entscheiden, sofern es ihnen in der derzeitigen Situation nicht mehr gelingt, die erforderlichen, zugelassenen Hilfsmittel zu beschaffen. Sollten die Kandidatinnen und Kandidaten noch über Voraufgaben der zugelassenen Gesetzessammlungen verfügen, die keine unzulässigen Markierungen enthalten, so dürfen auch diese in der mündlichen Prüfung verwendet werden. Die Prüfungskommissionen werden darüber informiert werden, dass der Katalog der zulässigen Hilfsmittel insoweit erweitert ist.

Die Organisation der anstehenden Prüfungen bindet derzeit die volle Arbeitskraft des Justizprüfungsamtes. Es wird daher darum gebeten, von individuellen Anfragen abzusehen und sich stattdessen regelmäßig auf der Internetseite des Justizprüfungsamtes zu informieren. Angesichts der aktuellen Dynamik der Ereignisse, und weil die Durchführung der mündlichen Prüfung eines hohen Personaleinsatzes auch auf Seiten der Prüferinnen und Prüfer und der Aufsichtskräfte bedarf, kann es auch in den nächsten Tagen noch zu Veränderungen im Prüfungsablauf kommen. Über Veränderungen wird an dieser Stelle frühestmöglich informiert werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden – soweit zeitlich möglich – auch in dem Fall informiert, dass eine Änderung der Zusammensetzung der Prüfungskommission wegen Verhinderung auf Seiten der Prüfer erfolgt.